

Dezernat V - Jugend, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Büro Dezernat V

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Direkt für Sie da:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Adresse:

Nancy Klatt  
03301 601-1501  
Dezernat.5@oberhavel.de  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

## **Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und zum Schutz vor der Ausbreitung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 09.09.2024**

Die am 09.09.2024 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Landkreis Oberhavel sowie die in diesem Zusammenhang festgelegte Einrichtung eines Sperrbezirks mit einem Radius von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand im Bereich des Ausbruchs (Ortsteil Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land) wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Am 04.09.2024 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand im Bezirk Berlin-Pankow amtlich festgestellt. Der vom Bezirksamt Berlin-Pankow festgelegte Sperrbezirk umfasste 1,6 km und betraf partiell auch den Landkreis Oberhavel.

Gemäß des Art. 170 der EU-Verordnung 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Die Amerikanische Faulbrut ist gemäß Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) als zu bekämpfende Tierseuche in der Liste der Seuchen der EU-Verordnung 2016/429 gelistet.

Weiter ist gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 die Amerikanische Faulbrut der Kategorie D+E zugeordnet. Diesbezüglich sind Maßnahmen zu treffen,



um die Ausbreitung der Seuche zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Gemäß Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 können nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung ergriffen werden. Näheres bestimmt die Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) des Bundes.

Auf dieser Grundlage waren die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.09.2024 bekanntgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Landkreis Oberhavel ist gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) der Landkreis Oberhavel die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Vollzug der oben genannten rechtlichen Vorgaben.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde, wenn die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt wurde, das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 2 BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht worden. Diese Untersuchung war frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Durch vollumfängliche amtliche Beprobungen und Nachbeprobungen im Sperrbezirk wurde festgestellt, dass zum Abschluss der Untersuchungen der Erreger der Amerikanischen Faulbrut in den Bienenvölkern nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

Die mit der Verfügung vom 09.09.2024 mittels öffentlicher Bekanntmachung angeordneten Schutzmaßnahmen sind nicht mehr verhältnismäßig und damit aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Oranienburg, 08.08.2025

im Auftrag

Funk  
Amtliche Tierärztin